

# **ABKOMMEN ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN ÜBER DIE ZAHLUNGEN AUS DEM DEUTSCH-UNGARISCHEN WARENVERKEHR**

Das Deutsche Reich und das Königreich Ungarn haben durch ihre bevollmächtigten Vertreter das folgende Abkommen geschlossen:

## **Artikel 1**

Die Abwicklung der Zahlungen aus dem gegenseitigen Warenverkehr erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 8, im Wege der Verrechnung durch die beiden Notenbanken, in Deutschland durch die Reichsbank, in Ungarn durch die Ungarische Nationalbank.

## **Artikel 2**

Die deutschen Käufer ungarischer Waren haben die von ihnen geschuldeten Beträge bei der Reichsbank in Reichsmark zugunsten der Ungarischen Nationalbank auf ein Sonderkonto einzuzahlen. Die Reichsbank verständigt von jeder erfolgten Einzahlung die Ungarische Nationalbank, die sofort nach Empfang der Mitteilung die von den deutschen Schuldern eingezahlten Beträge an die ungarischen Forderungsberechtigten in Pengő ausbezahlt.

## **Artikel 3**

(1) Über die Reichsmarkguthaben auf dem Sonderkonto bei der Reichsbank kann die Ungarische Nationalbank zu einem zwischen der Deutschen und der Königlich Ungarischen Regierung zu vereinbarenden Prozentsatz frei verfügen. Der übrige Teil wird von der Ungarischen Nationalbank zu folgenden Zahlungen innerhalb Deutschlands verwendet werden:

(2) Ein Viertel zur Bezahlung von solchen deutschen Forderungen aus dem Warenverkehr, die vor Inkrafttreten dieses Abkommens fällig geworden sind, die alsdann verbleibenden drei Viertel zur Bezahlung von Forderungen, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens fällig werden.

## **Artikel 4**

Über die Reihenfolge der Bezahlung dieser deutschen Forderungen verständigen sich die beiden Banken. Grundsätzlich soll das Datum der Fälligkeit maßgebend sein, insofern dadurch die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs nicht ungebührlich erschwert wird. Die Ungarische Nationalbank soll jedoch berechtigt sein, in gewissem Umfang, soweit es sich um für Ungarn lebensnotwendige Einfuhrwaren handelt, die vorzugsweise Befriedigung solcher Forderungen vorzunehmen. Die gleiche Berechtigung hat hinsichtlich der deutschen Einfuhr aus Ungarn die Reichsbank, wenn die Entwicklung der Verhältnisse dazu führt, daß die ungarischen Forderungen überwiegen. Reicht das Guthaben der Ungarischen Nationalbank bei der Reichsbank nicht aus, um sämtliche Forderungsberechtigte gleichzeitig voll zu befriedigen, bleibt es den Vereinbarungen der beiden Notenbanken vorbehalten, von größeren Beträgen bloß Teilbeträge auszusahlen.

## **Artikel 5**

Ist die Verständigung über die aus dem Sonderkonto zu bezahlenden deutschen Forderungen zwischen den beiden Notenbanken erfolgt, so fordert die Ungarische Nationalbank den ungarischen Schuldner auf, den Gegenwert in Pengő an die Ungarische Nationalbank einzuzahlen. Von der erfolgten Einzahlung verständigt die Ungarische

Nationalbank unverzüglich die Reichsbank mit dem Auftrag, die Auszahlung des Gegenwertes in Reichsmark an die deutschen Gläubiger vorzunehmen.

#### **Artikel 6**

Die Umrechnung von Pengő in Reichsmark erfolgt zwischen den beiden Banken zum Kurse von

100 Pengő = 73,42 Reichsmark,

und die Umrechnung von Reichsmark in Pengő zum Kurse von

100 Reichsmark = 136,20 Pengő.

#### **Artikel 7**

Die auf dem Sonderkonto bei der Reichsbank vorhandenen Guthaben werden nicht verzinst.

#### **Artikel 8**

Soweit zwischen einer deutschen und einer ungarischen Vertragspartei auf Grund wechselseitiger Warengeschäfte die Möglichkeit einer unmittelbaren gesonderten Verrechnung besteht, wird diese von den in beiden Ländern zuständigen Stellen nach Prüfung im Einzelfalle genehmigt werden.

#### **Artikel 9**

Insoweit nach den in den beiden Ländern bestehenden Devisenbestimmungen eine besondere Bewilligung zur Bestellung von Waren im Ausland oder zu deren Bezahlung und Verrechnung erforderlich ist, werden diese Bewilligungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

#### **Artikel 10**

Das vorliegende Abkommen findet keine Anwendung auf den Transitverkehr. Nicht ausgeschlossen sind jedoch aus dem einen Lande nach dem anderen Lande ausgeführte und verkaufte Waren, auch wenn diese fremder Herkunft sind.

#### **Artikel 11**

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden und tritt alsbald nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Beide Regierungen behalten sich vor, dasselbe schon vorher von einem zu vereinbarenden Zeitpunkt ab vorläufig anzuwenden. Das Abkommen hat vorläufig drei Monate Gültigkeit und kann Ende des zweiten Monats gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so bleibt das Abkommen weiter in Kraft und kann spätestens am 15. jeden Monats zum Monatsende gekündigt werden. Sollten die zur Zeit bestehenden Währungsparitäten sich ändern, so tritt das Abkommen am Tage dieser Änderung außer Kraft.

Budapest, den 13. April 1932

Für das Deutsche Reich:  
Hans von Schoen

Für das Königreich Ungarn:  
L. Walko

[Quelle: Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1932, Teil II, Nr.11, 19. April 1932, S.129-130.]